



Förderverein „Fürstliches Schloß zu Putbus e.V.“

Vereinsatzung

Satzung des Fördervereins „Fürstliches Schloss zu Putbus e. V.“ Förderverein zur Sicherung und zum Schutz sowie zur nachhaltigen Entwicklung des Schlossplatzes im Schlosspark der Residenzstadt Putbus

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Fürstliches Schloss zu Putbus e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Putbus (PLZ 18581).
3. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Wiederaufbau des Putbuser Schlosses sowie die Sicherung, der Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Schlossplatzes im Schlosspark der Residenzstadt Putbus. Dies soll mit der tatkräftigen Mitarbeit und Unterstützung aller Mitglieder des Vereins geschehen. Die zukünftige Entwicklung dieses Platzes soll in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verwaltungen, den Volksvertretungen sowie anderen Vereinen, Institutionen, Unternehmen und Sympathisanten gestaltet werden.

§ 3 Vereinsziele

1. Die Vereinsziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Schutz und Erhalt der wertvollen denkmalgeschützten Schlossplatzanlage des Schlossparks der Residenzstadt Putbus, eingebettet in einer einmaligen umgebenen Kulturlandschaft;
 - Anliegen muss es sein, dass die Erinnerung an das Schloss erhalten bleibt und die Bedeutung als kunstgeschichtliches Bauwerk vieler Jahrhunderte wieder als zentraler Punkt in die Stadtentwicklung rückt;
 - Ziel aller Vereinsmitglieder wird eine intensive Forschungsarbeit sein, die sich mit den 7 Bauphasen und insgesamt 5 imposanten Stilausprägungen des Schlosses beschäftigt, die auf eine 700 jährige Entwicklung des Schlosses zurück blickt;
 - Möglichkeiten des Wiederaufbaus des Schlosses müssen das Anliegen und die Arbeit aller Vereinsmitglieder sein. Die Residenzstadt Putbus braucht das Gesamtensemble sowie den Einklang von Schloss, Park und Ort als Residenz wieder;
 - Organisation und Unterstützung von Lesungen, Vorträgen, Führungen, Ausstellungen und Publikationen, die zum Erhalt der wertvollen historischen Bausubstanz dienen.
2. Der Verein wird die von ihm selbst gesteckten Ziele durch aktive Vertretung gegenüber Institutionen aller Art und Unternehmen verfolgen.
3. Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, aber auch durch persönliche Bemühungen aller seiner Mitglieder, durch Steigerung der Mitgliederzahl sowie Gewinnung von Sponsoren und Förderern wird der Verein seine Wirksamkeit erhöhen.
4. Der Verein erwirbt die nötigen Mittel zur Erreichung seiner Ziele durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen von Sponsoren sowie sonstige Erträge.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Andere Festlegungen für eventuelle Aufwandsentschädigungen von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Vereins, können nur durch die Mitgliederversammlung in einer Abstimmung und die darauf erfolgte Satzungsänderungen bestimmt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag wird gemäß der Beitragsordnung des Vereins bestimmt, der bis zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden muss.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und jede juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
Für die Fristeinhaltung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezügliche notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
6. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
Das Mitglied ist schriftlich über die bevorstehende Streichung zu informieren.
7. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Angelegenheiten des Vereins zu erhalten.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.
Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet.
Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Wahl des oder der Kassenprüfer.
3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.
Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen, gegebenenfalls zuzusenden.

§ 8 Beschlüsse

1. So weit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort, Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung. Die Aufzeichnungen sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Putbus, mit der Auflage dieses ausschließlich zu Förderung von gemeinnützigen Vorhaben im und auf dem Schlossplatz sowie im Park Putbus zu verwenden. Dies beinhaltet eine Zweckbindung.

Die vorstehende Satzung wurde am 05. November 2016 in Putbus errichtet und beschlossen.